

Deutsche Uhrmacher-Zeitung



Bezugspreis für Deutschland bei offener Zustellung vierteljährlich 4,25 RM (einschließlich 0,43 RM Überweisungsgebühr); für das Ausland werden die den Bedingungen der einzelnen Länder angepassten Bezugsbedingungen gern mitgeteilt. Die Zeitung erscheint an jedem Sonnabend. Briefanschrift: Deutsche Uhrmacher-Zeitung, Berlin SW 68, Neuenburger Straße 8

Dreife der Anzeigen: Grundpreis $\frac{1}{2}$ Seite 200 RM, $\frac{1}{100}$ Seite - 10 mm hoch und 46 mm breit - für Geschäfts- und vermischte Anzeigen 2,- RM, für Stellen-Angebote und -Gesuche 1,50 RM. Auf diese Dreife Mal- bzw. Mengen-Nachlaß lt. Tarif. Postfach-Konto Berlin Nr. 2581. Telegramm-Anschrift: Uhrzeit Berlin. Fernsprecher: Sammel-Nummer 17 52 46

Uhren-Edelmetall- und Schmückwaren-Markt

Amtliches Organ der Sachgruppe Juwelen, Gold- und Silberwaren, Uhren der Wirtschaftsgruppe Einzelhandel

Nr. 9, Jahrgang 63 • Verlag: Deutsche Verlagswerke Strauß, Vetter & Co., Berlin SW 68 • 25. Februar 1939

Alle Rechte für sämtliche Artikel und Abbildungen vorbehalten - Nachdruck verboten

Die Altersversorgung für das deutsche Handwerk

(Forts. zu Seite 39)

10. Die Altersversorgung bei Wahl der Halbversicherung

Die Handwerker werden auf Antrag von der halben Beitragsleistung befreit, wenn und solange sie für ihre Lebensversicherung mindestens halb so viel aufwenden, wie sie an sich zur Rentenversicherung der Angestellten zu zahlen hätten. Ist der Lebensversicherungsvertrag auf die Zahlung eines Kapitals gerichtet, so ist außerdem erforderlich, daß die Versicherungssumme mindestens 2500 RM beträgt, und daß etwaige Gewinnanteile zur Erhöhung der Versicherungsleistung verwendet werden.

Während also die Befreiung von der Pflichtzugehörigkeit zur Angestelltenversicherung auf Grund eines Lebensversicherungsvertrages, für den der Handwerker mindestens so viel an Prämie aufzubringen hat, wie er, der Höhe seines Einkommens entsprechend, an Beitrag zur Angestelltenversicherung zu zahlen hätte, kraft Gesetzes eintritt, bedarf die Halbversicherung des ausdrücklichen **A n t r a g e s**. Über den Antrag entscheidet die Ausgabestelle für die Versicherungskarten, in der Regel also die Gemeinde- oder Polizeibehörde, doch kommen auch andere Stellen in Frage (gesetzliche Krankenkassen usw.). Der Antragsteller legt der Ausgabestelle der Versicherungskarten den Versicherungsschein oder eine Bescheinigung der Lebensversicherungsunternehmung, die letzte Prämienquittung und den letzten Einkommensteuerbescheid vor. Die Ausgabestelle vermerkt dann auf der Versicherungskarte, daß der Handwerker halbversichert ist.

Die Halbversicherung beginnt erst mit dem Kalendermonat, in dem sie auf der Versicherungskarte vermerkt wird. Für eine Übergangszeit beginnt jedoch die Halbversicherung schon mit dem 1. Januar 1939, wenn der Lebensversicherungsvertrag vor dem 1. Juli 1939 abgeschlossen und die Halbversicherung vor dem 1. Oktober 1939 beantragt wird.

Entspricht die Hälfte des Beitrages, der bei der Vollversicherung in der Angestelltenversicherung zu zahlen wäre, nicht einem der Klassenbeiträge, so ist der nächstniedrige Beitrag zu leisten. Im Beispiel (vgl. die in Nr. 3 der Deutschen Uhrmacher-Zeitung d. J. veröffentlichte Beitragstabelle) sieht dies so aus: Ein Handwerker mit einem Einkommen

zwischen 100 und 200 RM (Klasse C der Angestelltenversicherung) zahlt bei Vollversicherung in der Angestelltenversicherung 8 RM; ihm steht bei Wahl der Halbversicherung ein Beitragssatz zur Verfügung, der genau der Hälfte des Vollbeitrages entspricht (4 RM). Ein Handwerker der Einkommensklasse 200 bis 300 RM (Klasse D der Angestelltenversicherung) hätte bei Vollversicherung in der Angestelltenversicherung monatlich 12 RM zu zahlen. Da jedoch ein Beitragssatz von 6 RM in der Angestelltenversicherung nicht gegeben ist, so zahlt dieser Handwerker bei Wahl der Halbversicherung nur die Hälfte des nächstniedrigen Vollbeitrages, also 4 RM.

Die Halbversicherung endet ebenfalls bei Aufhebung des Versicherungsvertrages, ferner mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem für die Lebensversicherung nicht mehr der erforderliche Betrag aufgewendet wird, oder im Falle der Kapitalversicherung, wenn die Versicherungssumme unter die erforderliche Mindesthöhe sinkt. Wollen Handwerker, die einen Lebensversicherungsvertrag abgeschlossen haben, die Halbversicherung nicht oder nicht mehr geltend machen, so entrichten sie für die Zukunft die vollen Beiträge zur Rentenversicherung. In diesem Falle müssen sie der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte die Versicherungskarte zur Löschung des Vermerks über die Halbversicherung vorlegen. Sie werden dann voll versicherungspflichtig zur Angestelltenversicherung.

11. Welche Voraussetzungen müssen vor der Leistungsanspruchnahme erfüllt sein?

Bei der Angestelltenversicherung müssen grundsätzlich drei Voraussetzungen gegeben sein: Die Wartezeit muß erfüllt, die Anwartschaft aufrechterhalten und der Versicherungsfall gegeben sein.

Der Begriff der Wartezeit bedeutet, daß vor Eintritt des Versicherungsfalles eine Beitragsleistung von bestimmter Dauer nachgewiesen sein muß, ehe ein Anspruch aus der Versicherung auf Leistungen überhaupt entstehen kann. Grundsätzlich ist die Wartezeit dann erfüllt, wenn 60 Pflichtbeiträge